

§ 16 DLG Ausnahmen von der Verwaltungszusammenarbeit

DLG - Dienstleistungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.06.2018

§ 16.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften in Umsetzung anderer Gemeinschaftsrechtsakte eine Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen ist.

In Kraft seit 22.11.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at